

Weitere Corona-Hilfen für Unternehmen

Ein Update (Stand 06.04.2020)

Allgemeines

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung interessanter weiterführender Informationen zu Corona-Hilfen für Unternehmen. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie werden jedoch von bei Bedarf aktualisiert.

Steuerseminare Graf – Seminare für Steuer und Wirtschaftsrecht – GmbH

Pfarrer-Schatz-Straße 33 · 92272 Freudenberg

Tel: 09627/9241-0

Fax: 09627/9241-10

Amtsgericht Amberg, HRB 1995

www.steuerseminare-graf.de

E-Mail: info@st-graf.de

Geschäftsführer: Graf Thomas, Wieczorek Alexandra

Inhalt

Inhalt

- 1 FAQ des BMF bzgl. der steuerlichen Hilfsmaßnahmen in der Corona-Krise
- 2 Steuer- und sozialversicherungsfreier Bonus für Arbeitnehmer i.H.v. 1.500 € möglich!
- 3 Förderung unternehmerischen Know-hows (Zuschuss i.H.v. 4.000 €, ohne Eigenanteil)
- 4 KfW-Schnellkredit
- 5 Spezielle Hilfsmaßnahmen für Start-Ups
- 6 Grenzpendler im Home Office
- 7 Hinweis

1 FAQ des BMF bzgl. der steuerlichen Hilfsmaßnahmen in der Corona-Krise

Das BMF hat bzgl. der steuerlichen Hilfsmaßnahmen in der Corona-Krise am 01.04.2020 einen umfassenden FAQ-Katalog herausgegeben. Das Dokument soll einen kurzen Überblick über die näheren Einzelheiten der steuerlichen Hilfsmaßnahmen geben. Die Ausführungen gelten als allgemeine Hinweise im Umgang mit den sich aufdrängenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt nach wie vor den Finanzämtern, den Kommunen bzw. den weiteren Ansprechpartnern. Das Dokument wird laufend an die aktuelle Situation und die sich ergebenden Fragestellungen angepasst.

Link: [Steuerliche Hilfsmaßnahmen – Corona – FAQ BMF 01.04.2020](#)

2 Steuer- und sozialversicherungsfreier Bonus für Arbeitnehmer i.H.v. 1.500 € möglich!

Nach einer Pressemitteilung des BMF vom 03.04.2020 werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt.

„Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Die Weitere Entwicklung und konkrete gesetzliche Umsetzung bleibt abzuwarten.

Link: [Pressemitteilung vom 03.04.2020 \(Steuer- und sozialversicherungsfreier Bonus für Arbeitnehmer\)](#)

3 Förderung unternehmerischen Know-hows (Zuschuss i.H.v. 4.000 €, ohne Eigenanteil)

Am 03.04.2020 ist eine modifizierte Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen in Kraft getreten. Ab sofort können von der Corona-Krise betroffene kleine und mittlere Unternehmen (einschließlich Freiberufler) einen Förderantrag für Beratungen (bis zu einem Beratungswert von 4.000 €) stellen. Besonders interessant dürfte sein, dass kein Eigenanteil an den Kosten erforderlich ist! Zuständig ist das Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA).

Insbesondere gelten abweichend von der „Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows“ folgende Sonderregelungen:

- 1.) Der Zuschuss beträgt abweichend von Abschnitt IV Nummer 5.2.1 für alle von der Corona-Krise betroffenen KMU 100 Prozent der in Rechnung gestellten Beratungskosten. Die maximal förderfähigen Beratungskosten betragen für diese Fälle 4 000 Euro. Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Beraterinnen und Berater, nicht jedoch die Umsatzsteuer.
- 2.) Der Zuschuss wird entgegen Abschnitt IV Nummer 5.1 an das Beratungsunternehmen ausgezahlt.
- 3.) Die Beschränkung gemäß Abschnitt IV Nummer 5.2.2 der Richtlinie gilt für diese Beratungen nicht.
- 4.) Vorherige Informationsgespräche mit einem regionalen Ansprechpartner (Abschnitt I Nummer 2.3, Abschnitt III Nummer 2.1 sowie Abschnitt IV Nummer 7.2.2 und 7.2.3) sind vor Antragstellung nicht vorgeschrieben.
- 5.) Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).
- 6.) Anträge können längstens bis zum 31. Dezember 2020 bei der Bewilligungs-behörde gestellt werden.
- 7.) Nähere Ausführungshinweise zu diesem Modul regelt ein Merkblatt, das auf der Homepage des BAFA unter www.bafa.de abrufbar ist.

Link mit weiteren Informationen und den konkreten Bedingungen: [Förderung unternehmerischen Know-Hows](#)

4 KfW-Schnellkredit

Gemäß der Pressemitteilung vom 06.04.2020 hat die Bundesregierung KfW-Schnellkredite für den Mittelstand beschlossen. Die Maßnahme enthält folgende Eckpunkte und muss noch von der EU-Kommission genehmigt werden:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.

- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Link: [KfW-Schnellkredit](#)

5 Spezielle Hilfsmaßnahmen für Start-Ups

Klassische Kreditinstrumente passen häufig nicht auf die Bedürfnisse junger Start-ups. Daher hat die Bundesregierung im Rahmen einer Pressemitteilung vom 01.04.2020 speziell für diese Unternehmen weitere Maßnahmen angekündigt.

Das Maßnahmenpaket umfasst insbesondere folgende Elemente, die schrittweise umgesetzt werden:

- Öffentlichen Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (z.B. KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründerfonds, coparion) sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.
- Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen.
- Für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden.
- Parallel zur Umsetzung des Maßnahmenpakets stimmt die Bundesregierung weiter die Ausgestaltung des Zukunftsfonds für Start-ups ab, der mittelfristig den Weg aus der Krise unterstützen soll.

Link: [Pressemitteilung vom 01.04.2020 \(Start-ups\)](#)

6 Grenzpendler im Home Office

Gemäß einer Pressemitteilung vom 03.04.2020 wird das BMF in Grenzpendler-Fällen den angrenzenden Staaten eine zeitlich befristete Konsultationsvereinbarung vorschlagen um unliebsame steuerliche Folgen (insb. der Wechsel des Besteuerungsrecht) zu vermeiden.

Betroffen sind Grenzpendler, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln. Wenn sie nun, wie von den Gesundheitsbehörden empfohlen, vermehrt ihrer Tätigkeit im Home Office nachgehen, kann dies auch steuerliche Folgen auslösen, etwa dann, wenn nach den zugrunde liegenden Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens der beiden betroffenen Staaten das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Link: [Pressemitteilung vom 03.04.2020 \(Grenzpendler\)](#)

7 Hinweis

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich aber nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieser Übersicht kann daher nicht übernommen werden.